

Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 2/2013

Wernigerode, 15. Mai 2013

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Ordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze im Wintersemester 2013/14 und im Sommersemester 2014 vom 12.04.2013	4
Zulassungszahlen im örtlichen Zulassungsverfahren, Anlage zu §§ 1 und 2	5
Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang Informatik / E-Administration, Bachelor of Science (B.Sc.), Anhang VII	8
Änderung der Anlage 1 (Sportkurs- und Ausleihentgelte) zur Entgeltordnung der Zentralen Einrichtung Hochschulsport der Hochschule Harz vom 14.05.2003	14
3. Satzung vom 10.04.2013 zur Änderung der Studienordnung für die dualen Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik, vom 12.04.2006	16
6. Satzung vom 10.04.2013 zur Änderung der Studienordnung für die nicht-dualen Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 12.04.2006	21
Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereiches Automatisierung und Informatik, Version 3.4 vom 10.04.2013	26

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Ordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze
im Wintersemester 2013/14 und im Sommersemester 2014
vom 12.04.2013**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 876), in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 Nr. 8 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Anlage zum Gesetz vom 14. Juli 2009, GVBl. LSA S. 360, 362) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 7 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. Mai 2011 (MBI. LSA S. 217), erlässt die Hochschule Harz folgende Zulassungszahlenordnung.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Für Studiengänge der Hochschule Harz werden die Zahlen der höchstens Aufzunehmenden (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2013/14 und das Sommersemester 2014 gemäß der **Anlage** festgesetzt.

§ 2

Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester

Für das Wintersemester 2013/14 und das Sommersemester 2014 werden Zulassungsbegrenzungen für höhere Fachsemester (Auffüllgrenzen) gemäß der **Anlage** festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. August 2014 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 20.03.2013 und der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft vom 12.04.2013.

Wernigerode, den 15.05.2013

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

Zulassungszahlen im örtlichen Zulassungsverfahren

(NC-Fächer)

Anlage
(zu §§ 1 und
2)

Hochschule Harz (FH), Hochschule für angewandte Wissenschaften

Stand: 31.01.13

Studiengang	Semester	1.FS	höhere Fachsemester					
			2	3	4	5	6	7
Medieninformatik - Bachelor	WS	40	0	40	0			
	SoS	0	40	0	40			
Öffentliche Verwaltung - Bachelor	WS	75	30	75	30			
	SoS	30	75	30	75			
Verwaltungsökonomie - Bachelor	WS	62	30	62	30			
	SoS	30	62	30	62			
Betriebswirtschaft - Bachelor	WS	60	20	60	20			
	SoS	20	60	20	60			
Dienstleistungsmanagement - Bachelor	WS	35	0	35	0			
	SoS	0	35	0	35			
Tourismusmanagement - Bachelor	WS	100	30	100	30			
	SoS	30	100	30	100			
Wirtschaftspsychologie - Bachelor	WS	35	0	35	0			
	SoS	0	35	0	35			
International Business Studies - Bachelor	WS	25	0	25	0			
	SoS	0	25	0	25			
International Tourism Studies - Bachelor	WS	25	0	25	0			
	SoS	0	25	0	25			
Business Consulting - Master	WS	15	0					
	SoS	0	15					
Tourism and Destination Development - Master	WS	15	0					
	SoS	0	15					
Dualer Studiengang BWL - Bachelor	WS	12	0	12	0			
	SoS	0	12	0	12			

Hochschule Harz (FH), Hochschule für angewandte Wissenschaften

Stand: 31.01.13

Zulassungszahlen für Aufzunehmende - alle Studiengänge der Hochschule !

Studiengang	Zulassungszahlen gem. Kap.-rechnung			
	Jahr 2013/14	davon		NC-Antrag
		WS	SoS	
Öffentliche Verwaltung - Bachelor	105	75	30	X
Verwaltungsökonomie - Bachelor	92	62	30	X
Verwaltungsmanagement/eGovernment - Bachelor	25	25		
Europ. Verwaltungsmanagement - Bachelor	30	30		
Public Management - Master	25	25		
Summe Fachbereich VW	277	217	60	
Automatisierungstechnik und Ingenieurinformatik - Bachelor	40	40		
Kommunikationsinformatik - Bachelor	48	48		
Wirtschaftsingenieurwesen - Bachelor	62	62		
Dualer Stg. Mechatronik - Bachelor (und nichtdual)	25	25		
Informatik/Mobile Systeme - Master	15	8	7	
Informatik/E-Administration - Bachelor	20		20	
Wirtschaftsinformatik - Bachelor	46	46		
Medieninformatik - Bachelor	40	40		X
Summe Fachbereich AI	296	269	27	
Betriebswirtschaft - Bachelor	80	60	20	X
Dienstleistungsmanagement - Bachelor	35	35		X
Tourismusmanagement - Bachelor	130	100	30	X
Wirtschaftspsychologie - Bachelor	35	35		X
International Business Studies - Bachelor	25	25		X
International Tourism Studies - Bachelor	25	25		X
Tourism and Destination Development - Master	15	15		X
Business Consulting - Master	15	15		X
Dualer Studiengang BWL - Bachelor	12	12		X
Summe Fachbereich Wiwi	372	322	50	
Gesamte Hochschule	945	808	137	

Wernigerode, den 15.05.2013

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

Anhang VII Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang
Informatik / E-Administration, Bachelor of Science (B.Sc.)
zur Studienordnung für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik

Satzung vom 06.02.2013, zur Änderung der Studienordnung vom 12.04.2006, gültig ab SoSe 2013

Das vorliegende Studienangebot ist nicht offen und wird nur im Auftrag externer Partner angeboten. Studierende sind ausschließlich Landesbedienstete.

Abkürzungen:	K60, K90, K120	Klausur 60 Minuten, 90 Minuten, 120 Minuten
	E	Entwurfsübung
	HA	Hausarbeit (ggf. inkl. Referat)
	RF	Referat
	PA	Projektarbeit (ggf. inkl. Referat)
	MP	Mündliche Prüfung
	T	Testat
	B	Bericht (ggf. inkl. Referat)
	SWS	Semesterwochenstunden
	CP	Credit Points
	Vorsemin.	Vorsemester
	Zwsem.	Zwischensemester
	HaSe.	Hauptsemester

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur **eine** Prüfung durchgeführt.
Die durchzuführende Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt.

Die Bachelor-Arbeit geht mit einer Wichtung von 12,5 % und das Bachelor-Kolloquium geht mit einer Wichtung von 4,2 % in die Abschlussnote ein.
Alle anderen Module werden nach CP gewichtet und gehen insgesamt mit 83,3 % in die Abschlussnote ein.

Das Studium beginnt mit dem Vorsemester jeweils im Sommersemester.

Die Zwischensemester finden in der veranstaltungsfreien Zeit zwischen den Hauptsemestern statt, und zwar:

Das 0. Zwischensemester im Juli / August zwischen dem Vorsemester und dem 1. Hauptsemester (gehört noch zum Sommersemester),

das 1. Zwischensemester im Februar / März zwischen dem 1. und dem 2. Hauptsemester (gehört noch zum Wintersemester),

das 2. Zwischensemester im Juli / August zwischen dem 2. und dem 3. Hauptsemester (gehört noch zum Sommersemester),

das 3. Zwischensemester im Februar / März zwischen dem 3. und dem 4. Hauptsemester (gehört noch zum Wintersemester),

das 4. Zwischensemester im Juli / August nach dem 4. Hauptsemester (gehört noch zum Sommersemester).

Im 5. Hauptsemester absolvieren die Studenten das Bachelorpraktikum, die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V	Ü	L	SWS	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Einführung Mathematik				Vorsem.	2	2	0	4	K90	100	2
Mathematik I		Grundlagen der Mathematik		1. HaSe.	2	2	0	4	K120	100	10
		Logik und Mengenlehre		1. HaSe.	2	1	0	3			
Mathematik II				2. HaSe.	2	2	0	4	K120	100	5
Einführung Praktische Informatik		Einf. in die Programmierung		Vorsem.	1	1	0	2	K120	100	5
		Einf. Rechnerorganisation		Vorsem.	1	0	0	1			
Grundlagen der Informatik		Einführung in die Informatik (Labor)		1. HaSe.	0	0	1	1	T		2,5
		Einführung in die Informatik			2	0	0	2	K90	50	
		Einführung in Web-Technologien (Labor)		2. HaSe.	0	0	1	1	T		2,5
		Einführung in Web-Technologien			2	0	0	2	K90/E/MP/HA	50	
Kommunikationsnetze				Vorsem.	2	0	0	2	K90	100	3
Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen IT				Vorsem.	4	0	0	4	K90	100	5
Einführung Englisch				Vorsem.	1	2	0	3	K90/MP/E/HA	100	1

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V	Ü	L	SWS	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Studien- und Arbeitstechniken		Wissenschaftliches Arbeiten		Vorsem.	2	0	0	2	MP	100	6
		Anwendungsprogrammierung mit Excel			1	1	0	2	T		
		Arbeits-, Präsentations- und Kooperationsmethoden			1	1	0	2	T		
Verwaltungsprozessmodellierung und Geodatenmanagement		Verwaltungsproz.modellierg		0. Zwsem.	1	1	0	2	K90 / MP	100	5
		Geodatenmanagement			2	0	0	2			
		Geodatenmanagement (Labor)			0	0	1	1	T		
Recht und Verwaltung		Verwaltungsrecht		1. HaSe.	2	0	0	2	K120	100	5
		Datenschutz-, Medien- und Urheberrecht			2	2	0	4			
Englisch		Englisch I		1. HaSe.	0	2	0	2	T		2,5
		Englisch II		2. HaSe.	0	2	0	2	K90/MP/E/HA	100	2,5
Programm- und Datenstrukturen		Programm- und Datenstrukt. I (Labor)		1. HaSe.	0	0	1	1	T		2,5
		Programm- und Datenstrukturen I			2	0	0	2	K120	100	5
		Programm- und Datenstrukturen II		2. HaSe.	2	0	0	2			
		Programm- und Datenstrukt. II (Labor)			0	0	1	1	T		
Rechnernetze und Anwendungen		Rechnernetze		1. Zwsem.	2,5	1	0	3,5	K120/MP	100	
		Rechnernetze (Labor)			0	0	1	1	T		
Sicherheit in Rechnernetzen		Sicherheit in Rechnernetzen I (Labor)		1. Zwsem.	0	0	0,5	0,5	T		2,5
		Sicherheit in Rechnernetzen I			0,5	0,5	0	1	K120 / MP	100	2,5
		Sicherheit in Rechnernetzen II		2. HaSe.	1,5	0,5	0	2			
		Sicherheit in Rechnernetzen II (Labor)			0	0	0,5	0,5	T		

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V	Ü	L	SWS	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Datenbanksysteme		Datenbanksysteme		2. HaSe.	2	1	0	3	E/K90/MP	100	5
		Datenbanksysteme (Labor)			0	0	1	1	T		
Betriebssysteme		Betriebssysteme		2. HaSe.	2	0	0	2	K90/MP/E/HA	100	2,5
		Betriebssysteme (Labor)			0	0	1	1	T		
Sicherheit und vernetzte Verwaltung / Projektmanagement		Sicherheit und vernetzte Verwaltung / Projektmanag. I (Labor)		2. Zwsem.	0	0	0,5	0,5	T		3
		Sicherheit und vernetzte Verwaltung / Projektman. I			2	1	0	3	K120/HA/RF/MP	100	
		Sicherheit und vernetzte Verwaltung / Projektman. II		3. HaSe.	1,5	0,5	0	2			
		Sicherheit und vernetzte Verwaltung / Projektmanag. II (Labor)			0	0	0,5	0,5	T		
Mensch-Computer Interaktion		Benutzermodellierung		2. Zwsem.	2	1	0	3	K90/E/MP	100	6
		Grafische Nutzerschnittstellen		3. HaSe.	2	0	0	2			
		Grafische Nutzerschnittstellen (Labor)		3. HaSe.	0	0	1	1			
Softwaretechnik		Softwaretechnik		3. HaSe.	3	1	0	4	K90/E	100	5
		Softwaretechnik (Labor)			0	0	1	1	T		
Algorithmen Grundlagen		Algorithmen Grundlagen		3. HaSe.					K90	50	5
		Algorithmen Grundlagen (Entwurf)			2	0	0	2	E	50	
		Algorithmen Grundl. (Labor)			0	0	1	1	T		
Webservices und Infrastrukturen		Webservices und Infrastr.		3. HaSe.	2	1	0	3	K90	100	5
		Webservices und Infrastrukturen (Labor)			0	0	1	1	T		

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V	Ü	L	SWS	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Geoinformation und Bildverarbeitung		Ausgewählte Themen der Geoinformatik		3. HaSe.	2	0	0	2	HA	50	5
		Bildverarbeitung		4. HaSe.	2	0	0	2	K90	50	
		Bildverarbeitung (Labor)			0	0	1	1	T		
Rechnerkommunikation		Rechnerkommunikation		3. Zwsem.	2	0	0	2	K90/E/MP	100	5
		Rechnerkomm. (Labor)			0	0	1	1	T		
Multimedia-Infrastrukturen und Anwendungen		Entwicklung Multimedialer Anwendungen (Labor)		3. Zwsem.	0	0	1	1	T		3
		Entwicklung Multimedialer Anwendungen			1	1	0	2	K120/MP	100	3
		Multimediale Protokolle		4. HaSe.	1	1	0	2			
		Multimediale Protokolle (Labor)			0	0	1	1	T		
Daten- und Wissensmanagement		Data Mining (Labor)		4. HaSe.	0	0	1	1	T		2,5
		Data Mining			1	1	0	2	E/K120/MP	100	2,5
		Datenmanagement		4. Zwsem.	1	0,5	0	1,5			
		Datenmanagement (Labor)			0	0	1	1	T		
Formale Methoden und prozessorientierter Entwurf		Formale Methoden		4. HaSe.	1,5	0	0	1,5	K120	100	5
		Prozessorientierter Entwurf			1	0	0	1			
		Prozessorientierter Entwurf (Labor)			0	0	0,5	0,5	T		
Objektorientierte Programmierung		Objektorientierte Programmierung		4. HaSe.	2	0	0	2	E/K120	100	5
		Objektorientierte Programmierung (Labor)			0	0	1	1	T		

Teamprojekt	Teamprojekt I	4. HaSe.	0	0	2	2	T	100	5
	Teamprojekt II	4. Zwsem.	0	0	2	2	PA		
Komponenten- und Verwaltungs- management	Workflow-Management (Labor)	4. HaSe.	0	0	1	1	T	100	5
	Workflow-Management		1	1	0	2	MP		
	Transaktionen und Zahlungen	4. Zwsem.	1	0,5	0	2			
	Transaktionen und Zahlungen (Labor)		0	0	1	1	T		
Projektwoche		Vorsemin., 2. HaSe, 4. HaSe	0	0	1	1	T		0
Gesamt ohne Bachelorprüfung und Praxissemester									150
Bachelor-Prüfung	Bachelorpraktikum (mind. 12 Wochen)						T	-	15
	Bachelorarbeit						HA		12
	Bachelorkolloquium						MP		3
Gesamt									180

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Automatisierung und Informatik vom 06.02.2013 und des Senats vom 20.03.2013.

Wernigerode, den 15.05.2013

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

Änderung der Anlage 1 (Sportkurs - und Ausleihentgelte) zur Entgeltordnung der Zentralen Einrichtung Hochschulsport der Hochschule Harz vom 14.05.2003

Kursgebühren pro Kurs/ pro Semester

	Studierende	Mitarbeiter
Fitness und Gesundheitssport		
Aerobic	7,00 €	14,00 €
Bauch, Beine, Po (BBP)	7,00 €	14,00 €
Balence	7,00 €	14,00 €
Body Circle	7,00 €	14,00 €
Bodyfit	7,00 €	14,00 €
Body Session	7,00 €	14,00 €
Bodyshape	7,00 €	14,00 €
Indoor Biking (Spinning)	7,00 €	14,00 €
Jogging	kostenfrei	kostenfrei
Kraftsport	22,00 €	44,00 €
Nordic Walking	7,00 €	14,00 €
Pilates	7,00 €	14,00 €
Power Fitness	7,00 €	14,00 €
Power Step	7,00 €	14,00 €
Power Yoga	7,00 €	14,00 €
Rope Skipping	7,00 €	14,00 €
Wirbelsäulengymnastik	7,00 €	14,00 €
Yoga/ Yin&Yang	7,00 €	14,00 €
Zumba	7,00 €	14,00 €
Tanzsport		
Choreographie Dance	7,00 €	14,00 €
Capoeira	7,00 €	14,00 €
Gesellschaftstanz	7,00 €	14,00 €
Hip Hop/ Line Dance	7,00 €	14,00 €
Jazz Dance	7,00 €	14,00 €
Salsa	7,00 €	14,00 €
Kampfsportarten		
Karate	7,00 €	14,00 €
Muay Thai	7,00 €	14,00 €
Jiu Jitsu	7,00 €	14,00 €
Judo	7,00 €	14,00 €
Selbstverteidigung	7,00 €	14,00 €

Ball- und Rückschlagarten

Badminton	7,00 €	14,00 €
Basketball	7,00 €	14,00 €
Futsal	7,00 €	14,00 €
Fußball	7,00 €	14,00 €
Handball	7,00 €	14,00 €
Unihockey	7,00 €	14,00 €
Speedminton	7,00 €	14,00 €
Squash	27,00 €	54,00 €
Tennis	27,00 €	54,00 €
Tischtennis	7,00 €	14,00 €
Volleyball	7,00 €	14,00 €

andere Sportarten

Fechten	7,00 €	14,00 €
Klettern (Alpenverein e.V. WR)	7,00 €	14,00 €
Leichtathletik	7,00 €	14,00 €
Ultimate Frisbee	7,00 €	14,00 €
Mountainbiking	7,00 €	14,00 €

Ausleihgebühren von Sportgeräten:

	pro Tag	pro Tag
Langlaufski, Stöcker	1,00 €	2,00 €
Langlaufschuhe	1,00 €	2,00 €
Schlitten	1,00 €	2,00 €
Canadier	5,00 €	10,00 €

Diese Änderung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2013 in Kraft.

Wernigerode, den 15.05.2013

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

Studienordnung für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 12.04.2006

- 1. Satzung vom 05.12.2007 zur Änderung der Studienordnung für die dualen Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 12.04.2006**
- 2. Satzung vom 09.01.2013 zur Änderung der Studienordnung für die dualen Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 12.04.2006**
- 3. Satzung vom 10.04.2013 zur Änderung der Studienordnung für die dualen Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 12.04.2006**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienaufnahme
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Ausbildungsordnung und Studienplan
- § 6 Status der Module
- § 7 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 8 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- § 9 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- § 10 Bachelorpraktikum
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Anwendung und Inkrafttreten

Anhang I

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den dualen Studiengang „Mechatronik-Automatisierungssysteme“ (Studienplan), Bachelor of Engineering (B.Eng.)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 20.12.2012 und ihrer jeweils gültigen Satzungen Inhalt und Aufbau des Studiums der dualen Bachelor-Studiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik.

§ 2 Ziel des dualen Studiums

Ziel des dualen Studiums ist es,

- (1) die berufliche Handlungsfähigkeit (Berufsabschluss) in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu erwerben. Die Abschlussprüfung im jeweiligen Ausbildungsberuf wird extern (BBiG § 45 Abs. 2) vor der zuständigen IHK nach der gültigen Prüfungsordnung abgelegt.
- (2) einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu erwerben. Mit dem Studienabschluss (Bachelorprüfung) wird die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Tätigkeit nachgewiesen. Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz, dem Studiengang entsprechend den akademischen Grad
 - „Bachelor of Science“ (B.Sc.) oder
 - „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.).

§ 3 Studienaufnahme

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufstheoretischen und der berufspraktischen Ausbildung sowie dem praktischen Studiensemester und der Bachelorarbeit neun Semester.

Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:

- berufstheoretische und berufspraktische Ausbildung von mindestens 13 Monaten,
- berufspraktische Ausbildung in den vorlesungsfreien Zeiten bis zum Ablegen der Facharbeiterabschlussprüfung,
- von Hochschullehrern betreute Berufspraktika in den vorlesungsfreien Zeiten nach Ablegen der Facharbeiterabschlussprüfung,
- ein Basisstudium von drei Semestern,
- ein Vertiefungsstudium von drei Semestern,
- ein Praxissemester im 9. Semester.

Im 7. Studiensemester wird die Abschlussprüfung vor der IHK abgelegt.

Das Studium schließt mit der bestandenen Bachelorprüfung ab.

§ 5 Ausbildungsordnung und Studienplan

- (1) Die jeweilige Ausbildungsordnung ist bei der Vermittlung der Ausbildungsinhalte, die zum Ablegen der Abschlussprüfung vor der IHK notwendig sind, zugrunde zu legen. Die Studienpläne (s. Anhang) werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierung und Informatik sowie vom Senat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betrifft.
- (2) Die Studienpläne der Studienordnung regeln die Zuordnung der ECTS-Credits und Prüfungsleistungen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, die Bestandteile und Lehrveranstaltungen der Module, die Berechnung der Modulnoten sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.
- (3) Die Studienpläne können verpflichtende Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen vorsehen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 6 Status der Module

- (1) Alle Module, die in der tabellarischen Übersicht der Studienpläne im Anhang dieser Ordnung angeboten werden, sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule.
- (2) Pflichtmodule sind Module, die innerhalb des Studiengangs für alle Studierende verbindlich sind und mit einer Prüfungsleistung abschließen.
- (3) Wahlpflichtmodule, z.B. Vertiefungsrichtungen, sind Veranstaltungen des Studiengangs, die alternativ angeboten werden. Sie sind in dem jeweils vorgegebenen Umfang zu belegen und mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.
- (4) Wahlmodule sind Zusatzmodule des Studiengangs, die für die Erreichung des Studienziels nicht erforderlich sind. Sie können aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. In diesen Modulen können Prüfungsleistungen erbracht und auf Antrag im Bachelorzeugnis vermerkt werden.

§ 7 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen und Übungen, Laborveranstaltungen, Tutorien, Projekten und Exkursionen angeboten.
- (2) Vorlesungen vermitteln für einen größeren Teilnehmerkreis in seminaristischer Form Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des jeweiligen Fachgebietes.
- (3) Übungen dienen der Einübung und Vertiefung des vermittelten Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung mit begrenzter Teilnehmerzahl.
- (4) Laborveranstaltungen dienen der Einübung und Vertiefung des Lehrstoffes und Einübung praktischer Fähigkeiten in kleinen Gruppen und sollen das selbständige Bearbeiten wissenschaftlicher Aufgaben fördern.
- (5) Tutorien dienen der Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer Anwendung unter Anleitung von dazu befähigtem Lehrpersonal und Studierenden.
- (6) In einem Projekt werden die Inhalte verschiedener Lehrveranstaltungen unter dem Gesichtspunkt des Projektgedankens angewendet.
- (7) In einem Seminar werden ausgewählte Themen von den Studierenden möglichst selbstständig erarbeitet, die Ergebnisse mündlich vorgetragen und anschließend mit den übrigen Seminarteilnehmern diskutiert.
- (8) Eine Exkursion ist eine ergänzende Veranstaltung außerhalb der Hochschule unter wissenschaftlicher Leitung und Zielsetzung zur Veranschaulichung und Vertiefung des Lehrstoffes (z.B. Besichtigung einer Industrieanlage).

§ 8 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen in der Abschlussprüfung der Berufsausbildung sind gemäß der Prüfungsordnung der zuständigen IHK zu erbringen.
- (2) Die Prüfungsleistungen im Rahmen des Studiums an der Hochschule Harz sind gemäß der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz zu erbringen. Die erfolgreiche Ableistung einer Prüfungsvorleistung kann Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung sein. Prüfungsvorleistungen unterliegen grundsätzlich den gleichen fachlichen Anforderungen wie Prüfungsleistungen und können wie diese benotet werden. Prüfungsvorleistungen sind bei Nichtbestehen unbeschränkt wiederholbar.

§ 9 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- (1) Zur Erreichung des Studienzieles wird die Anwesenheit der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen empfohlen
- (2) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an
 - Laborveranstaltungen,
 - Lehrveranstaltungen im Rahmen der beruflichen Ausbildung.

Weiteres regeln die Ausbildungsverträge.

§ 10 Bachelorpraktikum

Im 9. Studiensemester ist ein Bachelorpraktikum zu absolvieren. Das Bachelorpraktikum wird durch die vom Fachbereich erlassene Praktikumsordnung geregelt.

§ 11 Bachelorarbeit

Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe der Aufgabenstellung und beträgt 12 Wochen. Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Arbeit müssen so gestellt sein, dass der Bearbeitungszeitraum und der Arbeitsaufwand eingehalten werden können.

§ 12 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, vom 10.04.2013 und des Senats vom 24.04.2013.

Wernigerode, 15.05.2013

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode

Studienordnung für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 12.04.2006

- 2. Satzung vom 10.01.2007 zur Änderung der Studienordnung für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 12.04.2006**
- 3. Satzung vom 05.12.2007 zur Änderung der Studienordnung für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 12.04.2006**
- 4. Satzung vom 14.10.2009 zur Änderung der Studienordnung für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 12.04.2006**
- 5. Satzung vom 09.01.2013 zur Änderung der Studienordnung für die nicht-dualen Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 12.04.2006**
- 6. Satzung vom 10.04.2013 zur Änderung der Studienordnung für die nicht-dualen Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 12.04.2006**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienaufnahme
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Studienplan
- § 6 Status der Module
- § 7 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 8 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- § 9 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- § 10 Praxissemester
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Anwendung und Inkrafttreten

Anhang I

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang "Medieninformatik" (Studienplan), Bachelor of Science (B.Sc.)

Anhang II

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang "Wirtschaftsinformatik" (Studienplan), Bachelor of Science (B.Sc.)

Anhang III

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang "Wirtschaftsingenieurwesen" (Studienplan), Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Anhang IV

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang "Mechatronik-Automatisierungssysteme" (Studienplan), Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Anhang V

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang "Kommunikationsinformatik" (Studienplan), Bachelor of Science (B.Sc.)

Anhang VI

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang "Automatisierungstechnik und Ingenieur-Informatik" (Studienplan), Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Anhang VII

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang "Informatik/E-Administration" (Studienplan) für die Landesbediensteten-Qualifizierung, Bachelor of Science (B.Sc.)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 20.12.2012 und ihrer jeweils gültigen Satzungen Inhalt und Aufbau des Studiums der Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu erwerben. Mit dem Studienabschluss (Bachelorprüfung) wird die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Tätigkeit nachgewiesen.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz, dem Studiengang entsprechend den akademischen Grad
 - "Bachelor of Science (B.Sc.)" oder
 - "Bachelor of Engineering" (B.Eng.).

§ 3 Studienaufnahme

Das Studium kann mit Ausnahme des Studiengangs „Informatik/E-Administration“ für die Landesbediensteten-Qualifizierung nur zum Wintersemester aufgenommen werden, letztgenanntes Studium beginnt nur im Sommersemester.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Praxissemester und der Bachelorarbeit 7 Semester. Für den Studiengang „Informatik/E-Administration“ beträgt die Regelstudienzeit 6 Semester. Dieser Studiengang beinhaltet darüber hinaus ein Vor- und mehrere Zwischensemester laut Studienplan.
- (2) Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein Basisstudium von 3 Semestern
 - abhängig vom Studiengang ein 1. Praxissemester
 - ein Vertiefungsstudium von 2 bzw. 3 Semestern
 - ein Praxissemester, welches in der Regel die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beinhaltet.
- (3) Das Studium schließt mit der bestandenen Bachelorprüfung ab.

§ 5 Studienplan

- (1) Die Studienpläne (s. Anhang) werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierung und Informatik sowie vom Senat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Die Studienpläne der Studienordnung regeln die Zuordnung der ECTS-Credits und Prüfungsleistungen zu den Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, die Bestandteile und Lehrveranstaltungen der Module, die Berechnung der Modulnoten sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.
- (3) Die Studienpläne können verpflichtende Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen vorsehen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 6 Status der Module

- (1) Alle Module, die in der tabellarischen Übersicht der Studienpläne im Anhang dieser Ordnung angeboten werden, sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule.
- (2) Pflichtmodule sind Module, die innerhalb des Studiengangs für alle Studierende verbindlich sind und mit einer Prüfungsleistung abschließen.

- (3) Wahlpflichtmodule, z.B. Vertiefungsrichtungen, sind Veranstaltungen des Studiengangs, die alternativ angeboten werden. Sie sind in dem jeweils vorgegebenen Umfang zu belegen und mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.
- (4) Wahlmodule sind Zusatzmodule des Studiengangs, die für die Erreichung des Studienziels nicht erforderlich sind. Sie können aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. In diesen Modulen können Prüfungsleistungen erbracht und auf Antrag im Bachelorzeugnis vermerkt werden.

§ 7 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen und Übungen, Laborveranstaltungen, Tutorien, Projekten, Seminaren und Exkursionen angeboten.
- (2) Vorlesungen vermitteln für einen größeren Teilnehmerkreis in seminaristischer Form Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des jeweiligen Fachgebietes.
- (3) Übungen dienen der Einübung und Vertiefung des vermittelten Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung mit begrenzter Teilnehmerzahl.
- (4) Laborveranstaltungen dienen der Einübung und Vertiefung des Lehrstoffes und der Einübung praktischer Fähigkeiten in kleinen Gruppen und sollen das selbständige Bearbeiten wissenschaftlicher Aufgaben fördern.
- (5) Tutorien dienen der Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer Anwendung unter Anleitung von dazu befähigtem Lehrpersonal und Studierenden.
- (6) In einem Projekt werden die Inhalte verschiedener Lehrveranstaltungen unter dem Gesichtspunkt des Projektgedankens angewendet.
- (7) In einem Seminar werden ausgewählte Themen von den Studierenden möglichst selbstständig erarbeitet, die Ergebnisse mündlich vorgetragen und anschließend mit den übrigen Seminarteilnehmern diskutiert.
- (8) Eine Exkursion ist eine ergänzende Veranstaltung außerhalb der Hochschule unter wissenschaftlicher Leitung und Zielsetzung zur Veranschaulichung und Vertiefung des Lehrstoffes (z.B. Besichtigung einer Industrieanlage).

§ 8 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

Die Prüfungsleistungen sind gemäß der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz zu erbringen. Die erfolgreiche Ableistung einer Prüfungsvorleistung kann Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung sein. Prüfungsvorleistungen unterliegen grundsätzlich den gleichen fachlichen Anforderungen wie Prüfungsleistungen und können wie diese benotet werden. Prüfungsvorleistungen sind bei Nichtbestehen unbeschränkt wiederholbar.

§ 9 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- (1) Zur Erreichung des Studienzieles wird die Anwesenheit der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen empfohlen.
- (2) Anwesenheitspflicht besteht für die Laborveranstaltungen.
- (3) Spätestens bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit müssen Projektwochenscheine (Studienleistungen) im Umfang von insgesamt 1 SWS erbracht worden sein.

§ 10 Praxissemester und Bachelorpraktikum

Ein Studiengang kann ein Praxissemester enthalten. Im 7. Semester ist ein Bachelorpraktikum zu absolvieren. Die Durchführung der Praxissemester und Bachelorpraktika regelt die vom Fachbereich erlassene Praktikumsordnung.

§ 11 Bachelorarbeit

Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe der Aufgabenstellung und beträgt 12 Wochen. Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Arbeit müssen so gestellt sein, dass der Bearbeitungszeitraum und der Arbeitsaufwand eingehalten werden können.

§ 12 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, vom 10.04.2013 und des Senats vom 24.04.2013.

Wernigerode, 15.05.2013

Der Rektor
der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode

Praktikumsordnung
für die Bachelorstudiengänge des
Fachbereichs Automatisierung und Informatik,
Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)

Version 3.4 vom 10.04.2013

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	27
§ 2	Ziel des Praktikums	27
§ 3	Umfang des Praktikums	27
§ 4	Praktikumsbeauftragter	28
§ 5	Anforderungen an das Praktikum	28
§ 6	Erschließung von Praktikumsplätzen	28
§ 7	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	28
§ 8	Betreuung der Praktikanten durch die Hochschule	28
§ 9	Anforderungen an den Studenten	29
§ 10	Anforderungen an den Praktikumsbetrieb oder die Praktikumeinrichtung	29
§ 11	Status des Praktikanten	29
§ 12	Praktikumsvertrag	30
§ 13	Anmeldung zum Praktikum	31
§ 14	Anerkennung des Praktikums	31
§ 15	Inkrafttreten	31

Anmerkung:

Im Rahmen dieses Textes wird für Personen stets die maskuline Form verwendet. Sie gilt gleichermaßen für weibliche Personen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studenten der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz. Sie gilt sowohl für das Bachelorpraktikum als auch für das 1. Praktikum, sofern die anzuwendende Studienordnung ein solches vorschreibt.
- (2) Diese Praktikumsordnung ergänzt die Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Harz und die Studienordnungen für die Bachelorstudiengänge und die dualen Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz.

§ 2 Ziel des Praktikums

- (1) Ziel des Praktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen.
- (2) Das Praktikum dient der Förderung der Fähigkeiten der Studenten zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in vorgegebene Praxissituationen. Die Studenten erhalten damit Gelegenheit, die im Studium vermittelten Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei ist es wichtig, dass sie die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennen lernen und die Möglichkeit bekommen, Einblicke in die organisatorische, ökonomische und soziale Struktur des Betriebsgeschehens zu erhalten.

§ 3 Umfang des Praktikums

- (1) Bestandteil des Studiums sind ein oder zwei Praktika mit einer jeweiligen Mindestlänge der betrieblichen Tätigkeit gemäß des anzuwendenden Studienplans des jeweiligen Studiengangs. Ist keine Mindestdauer des Praktikums in dem anzuwendenden Studienplan angegeben, so gelten 10 Wochen als Mindestzeitraum.
- (2) Die Praktika sind innerhalb des Studiums gemäß der anzuwendenden Studienordnung zu absolvieren. Ein Praktikum soll in einem zeitlich zusammenhängenden Abschnitt abgeleistet werden.
- (3) Das Praktikum stellt eine Vollzeitbeschäftigung für den vertraglich vereinbarten Zeitraum dar. Dabei ist von der üblichen betrieblichen Wochenarbeitszeit auszugehen. Ausfalltage (z. B. durch Teilnahme an Hochschulveranstaltungen, Krankheit oder betrieblich bedingten Urlaub) sind nachzuarbeiten, sofern ansonsten der Mindestzeitraum des Praktikums unterschritten wird.
- (4) Eine Verkürzung des Praktikums oder eine Aufteilung auf zwei Zeiträume oder Firmen ist nur in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Krankheit oder Auslandsaufenthalt) auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt möglich.
- (5) Dem Praktikum gleichwertige Tätigkeiten, die vor dem Beginn oder während des Studiums erbracht worden sind, können im Ausnahmefall auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss (über das Prüfungsamt) ganz oder teilweise angerechnet werden. Tätigkeiten, die während einer einschlägigen Berufsausbildung erbracht wurden, können dagegen nicht für das Bachelorpraktikum anerkannt werden.
- (6) Das Praktikum kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss unter Angabe von Gründen und bei positiver Stellungnahme des Hochschulbetreuers angemessen verlängert werden.
- (7) Das Bachelorpraktikum und die Bachelorarbeit sind gemäß § 18 der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Harz grundsätzlich nicht verkoppelt. Es wird aber empfohlen, die Bachelorarbeit direkt an das Bachelorpraktikum anzuschließen.

§ 4 Praktikumsbeauftragter

- (1) Mit der Planung des Praktikums, insbesondere im Hinblick auf die Beratung von Studenten, auf die Akquisition von Praktikumsplätzen, auf den Abschluss von Praktikumsverträgen sowie auf Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumsbetrieben und Praktikumeinrichtungen wird vom Fachbereich Automatisierung und Informatik ein Hochschullehrer als Praktikumsbeauftragter bestellt.
- (2) Er wird in seiner Tätigkeit von den Studiengangskordinatoren der Studiengänge des Fachbereichs Automatisierung und Informatik unterstützt.

§ 5 Anforderungen an das Praktikum

- (1) Das Praktikum ist in geeigneten Betrieben oder Einrichtungen zu absolvieren. Diese sollen dem Charakter nach solche Betriebe oder Einrichtungen sein, die auf einen späteren Einsatz des Absolventen optimal vorbereiten. Der Betrieb oder die Einrichtung, der oder die eine Praxisstelle zur Verfügung stellt, soll deshalb grundsätzlich in der Lage sein, Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln zu können, die sich den Studiengebieten des vom Praktikanten gewählten Studiengangs zuordnen lassen. Die Eignung des Praktikumsbetriebs oder der Praktikumeinrichtung ist durch den betreuenden Hochschullehrer zu bestätigen.
- (2) Im Rahmen des Praktikums ist eine konkrete Aufgabe, die in der Regel durch den Betrieb oder die Einrichtung in Abstimmung mit dem betreuenden Hochschullehrer gestellt wird, selbstständig zu lösen. Die Aufgabe im Bachelorpraktikum soll es ermöglichen, Themen für die Bachelorarbeit abzuleiten.
- (3) Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

§ 6 Erschließung von Praktikumsplätzen

- (1) Die Studenten sind verpflichtet, sich um einen angemessenen Praktikumsplatz selbst zu bemühen. Dabei werden sie durch den Praktikumsbeauftragten und die Lehrenden des Fachbereichs Automatisierung und Informatik unterstützt. Dies betrifft in der Regel nicht die Studenten der dualen Studiengänge.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum 1. Praktikum regelt die jeweilig anzuwendende Studienordnung des Studiengangs.
- (2) Das Bachelorpraktikum kann nur dann begonnen werden, wenn die in §19, Abs. 1 der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Harz geforderte Anzahl von ECTS-Credits erbracht ist.
- (3) In Ausnahmefällen bedarf die vorzeitige Teilnahme an dem Praktikum der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Sie soll erteilt werden, wenn aufgrund der bisherigen Leistungen des Studenten die erfolgreiche Durchführung des Praktikums und der rasche Abschluss der erforderlichen Modulprüfungen zu erwarten sind.

§ 8 Betreuung der Praktikanten durch die Hochschule

- (1) Jeder Student, der ein Praktikum absolviert, ist durch einen Hochschullehrer zu betreuen. Dieser hat insbesondere die Aufgabe, während des Praktikums den Kontakt zu dem Studenten und zu dem betrieblichen Betreuer zu halten und mit dem von ihm betreuten Praktikanten die Erfahrungen in dem Praktikum auszuwerten.
- (2) Der Student hat ein Vorschlagsrecht für den Hochschulbetreuer. Die Bereitschaft der Übernahme der Betreuung ist mit dem Hochschullehrer im Vorfeld zu klären. Bei der Suche nach einem Hochschullehrer wird der Student vom Praktikumsbeauftragten unterstützt.

§ 9 Anforderungen an den Studenten

- (1) Der Student verpflichtet sich
 - a. die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b. den Anordnungen des Betriebs oder der Einrichtung und der von ihm oder ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - c. die für den Betrieb oder die Einrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Dienst- und Geschäftsanweisungen, Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - d. dem Betrieb oder der Einrichtung die kostenfreie Nutzung der Ergebnisse der eigenen Arbeit zuzusichern.
- (2) Diese Verpflichtungen werden Bestandteil des Praktikumsvertrags gemäß §12 dieser Praktikumsordnung.

§ 10 Anforderungen an den Praktikumsbetrieb oder die Einrichtung

- (1) Der Betrieb oder die Einrichtung verpflichtet sich
 - a. eine angemessene Aufgabe zu stellen, die der Student im Rahmen des Praktikums selbstständig zu lösen hat,
 - b. dem Studenten für die Dauer seines Praktikums einen betrieblichen Betreuer zu benennen,
 - c. dem Studenten die Teilnahme an Hochschul-Pflichtveranstaltungen und Prüfungen, die in den Zeitraum des Praktikums fallen, zu ermöglichen (die ausgefallene Arbeitszeit ist nachzuarbeiten),
 - d. dem Studenten zum Abschluss des Praktikums einen Tätigkeitsnachweis auszustellen,
 - e. dem Studenten zu erlauben, die Ergebnisse seiner Arbeit in einer, in der Regel öffentlich zugänglichen, Bachelorarbeit oder einem Praktikumsbericht darzustellen und in einem, in der Regel öffentlichen, Kolloquium zu präsentieren. Im Einzelfall können Teile der schriftlichen Ausführungen und das Kolloquium für den öffentlichen Zugang gesperrt werden. Den beteiligten Hochschulbetreuern sind auch die gesperrten Teile zum Zweck der Notenfindung zugänglich zu machen. Eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung kann abgeschlossen werden.
- (2) Diese Verpflichtungen werden Bestandteil des Praktikumsvertrags gemäß §12 dieser Praktikumsordnung.
- (3) Der Betrieb oder die Einrichtung sollte dem Praktikanten eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeiten zahlen. Die Höhe ist im Einzelfall festzulegen, sollte aber mindestens erhöhte Fahrt- und Unterhaltskosten abdecken.

§ 11 Status des Praktikanten

Die Absätze (1) und (5 a) gelten nicht für Praktikanten im Rahmen der dualen Studiengänge. Diese unterliegen der betrieblichen Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

- (1) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studenten bleiben während des Praktikums Mitglieder der Hochschule Harz mit allen Rechten und Pflichten und haben sich auch für das Praxissemester gemäß den Bestimmungen der Hochschule zurückzumelden. Ihr sozialversicherungsrechtlicher Status ändert sich deshalb durch das Praktikum nicht.
- (2) Die Studenten sind während des Praxissemesters mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule Harz in Wernigerode immatrikuliert. Sie besitzen das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht zu den Selbstverwaltungsorganen der Hochschule.

- (3) Da das Praktikum im Rahmen der Ausbildung erfolgt, benötigen ausländische Studenten keine Arbeitserlaubnis.
- (4) Der Student kann in Übereinstimmung mit dem Praktikumsbetrieb bzw. der Praktikums-einrichtung auf Antrag an die Hochschule Harz ausgewählte Vorlesungen/Veranstaltungen während des Praktikums besuchen. Daraus dürfen keine Qualitätsabstriche bei der Realisierung der betrieblichen Aufgabe und keine Reduzierung der Dauer des Praktikums entstehen. Der Antrag ist vom Praktikumsbetrieb bzw. der Praktikums-einrichtung gegenzuzeichnen.
- (5) Versicherungen während des Praktikums:
 - a. Sozialversicherung: Die Studenten sind nicht sozialversicherungspflichtig.
 - b. Krankenversicherung: Während des Praktikumssemesters muss wie in jedem anderen Semester auch Krankenversicherungsschutz bestehen. Der Nachweis ist Bestandteil der Rückmeldung.
 - c. Unfallversicherung: Die Studenten sind kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt der Praktikumsbetrieb oder die Praktikums-einrichtung der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
 - d. Haftpflichtversicherung: Soweit nicht das Haftpflichtversicherungsrisiko bereits durch eine vom Ausbildungsbetrieb abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, hat der Student auf Verlangen des Praktikumsbetriebs oder der Praktikums-einrichtung eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrags angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12 Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen der Student und der Praktikumsbetrieb oder die Praktikums-einrichtung als Vertragspartner einen Ausbildungsvertrag für das Praktikum (Praktikumsvertrag) ab. Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere
 - a. die Vertragsparteien mit Angabe der vollständigen Anschriften,
 - b. den Zeitraum des Praktikums mit Angabe des ersten und letzten Arbeitstages,
 - c. die Verpflichtungen des Studenten gemäß §9 dieser Praktikumsordnung,
 - d. die Verpflichtungen des Betriebs oder der Einrichtung gemäß §10 dieser Praktikumsordnung,
 - e. Art und Umfang einer Vergütung des Studenten, wenn nicht bereits für Studenten der dualen Studiengänge im Ausbildungsvertrag geregelt,
 - f. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung,
 - g. die namentliche Nennung des betrieblichen Betreuers,
 - h. den Status des Studenten während des Praktikums gemäß §11 dieser Praktikumsordnung.
- (2) Der Praktikumsvertrag ist vom Hochschulbetreuer mit Angabe des Namens, Datum und Unterschrift zu unterzeichnen. Damit bestätigt der Fachbereich Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz gegenüber den Vertragspartnern, dass er den Vertrag als Praktikumsvertrag im Sinne dieser Praktikumsordnung anerkennt und sich verpflichtet, seine in der Praktikumsordnung genannten Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Der Praktikumsvertrag muss in zweifacher Ausfertigung abgeschlossen und 3 Kopien hergestellt werden. Je eine Ausfertigung erhalten:
 - a. Student (Original)
 - b. Praktikumsbetrieb bzw. Praktikums-einrichtung (Original)
 - c. Hochschule Harz – Prüfungsamt (Kopie)

- d. Praktikumsbeauftragter des Fachbereichs Automatisierung und Informatik (Kopie)
 - e. Betreuender Hochschullehrer (Kopie)
- (4) Wird ein bestehender Vertrag über ein Praktikum vorzeitig aufgelöst oder verändert, sind das Prüfungsamt und der Hochschulbetreuer unverzüglich zu verständigen.
- (5) Der Abschluss eines Praktikumsvertrags gemäß Absatz 1 entfällt, wenn der Student im Rahmen eines dualen Studiengangs studiert und sein Praktikum bei dem Unternehmen, mit dem ein gültiger Ausbildungsvertrag besteht, durchführt. An die Stelle des Praktikumsvertrags tritt der Ausbildungsvertrag.

§ 13 Anmeldung zum Praktikum

- (1) Abweichend von den Bestimmungen zur Anmeldung zu Prüfungen ist die Anmeldung zum Praktikum jederzeit möglich.
- (2) Das Praktikum soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Start des Praktikums mit einem speziellen Anmeldeformular im Prüfungsamt angemeldet werden.
- (3) Im Anmeldeformular hat der Hochschulbetreuer durch Angabe des Namens und Unterschrift die Eignung der Praxisstelle zu bestätigen.
- (4) Der Hochschulbetreuer und der Praktikumsbeauftragte erhalten jeweils eine Kopie der Anmeldung.

§ 14 Anerkennung des Praktikums

- (1) Sofern kein Praktikumsbericht gemäß Studienplan verlangt wird, wird das Praktikum anerkannt, nachdem der schriftliche Tätigkeitsnachweis der Praktikumsstelle mit dem Nachweis des geforderten Mindestzeitraums des Praktikums beim Dezernat für studentische Angelegenheiten eingereicht wurde.
- (2) Ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, so ist dieser zeitnah nach Abschluss des Praktikums bei dem Hochschulbetreuer einzureichen und mit einem Referat in einem Kolloquium zu verteidigen. Mit der positiven Bewertung des Berichts und des Referats sowie der Einreichung des Tätigkeitsnachweises wird das Praktikum anerkannt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz (FH) in Kraft. Sie ersetzt die Praktikumsordnung vom 26.10.2011 und gilt für alle immatrikulierten Studierenden in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Automatisierung und Informatik.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 10.04.2013 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 24.04.2013.

Wernigerode, 15.05.2013

Der Rektor
der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode